

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband Textil-Bekleidung-Schuh-Leder,  
**Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie**  
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE

## I - Geltungsbereich

Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.  
Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen der Schuhindustrie innerhalb des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie.  
Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für gewerbliche Lehrlinge.

## II - Neufestsetzung des Lohntarifes

Die tariflichen Wochenlöhne, die Akkordbasis (jetzt Relationstabelle) und die Lehrlingsentschädigungssätze werden laut Lohntarif per 1. Juni 2012 neu festgesetzt.

## III - Erhöhung der Ist-Löhne

Die vor dem 1. Juni 2012 tatsächlich bezahlten Stundenlöhne einschließlich aller Zulagen (Stundenlohn x 40 = Gesamtwochenverdienst) sind per 1. Juni 2012 um 3,8 % bis € 2.100,- pro Monat und um 3,5 %, ab € 2.101,- pro Monat jedoch max. € 130,- zu erhöhen.

Der so erhöhte Gesamtwochenverdienst ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen tariflichen Wochenlohn laut Lohntarif entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der um die Istlohn-erhöhung erhöhte bisherige Gesamtwochenverdienst so anzuheben, dass er den neuen tariflichen Wochenlohn erreicht.

## IV - Erhöhung der Akkorde und akkordähnliche Prämien

1) Die bestehenden Akkorde sind mit Geltung 1. Juni 2012 um 3,8 % bis € 2.100,- pro Monat und um 3,5 %, ab € 2.101,- pro Monat jedoch max. € 130,- zu erhöhen.

zu erhöhen. Dies ist so durchzuführen, dass die innerbetrieblichen Akkordgrundlagen (Akkordsätze) um den genannten Prozentsatz anzuheben sind, wobei die betriebliche Akkordbasis (jetzt Relationstabelle, vergleiche Lohntarif) zumindest der ab 1. Juni 2012 gemäß § 7 (5) des Rahmenkollektivvertrages vom 1. August 1994 geltenden kollektivvertraglichen Akkordbasis (jetzt Relationstabelle) entsprechen muss.

2) Danach ist zu überprüfen, ob der gemäß Abs. 1 erhöhte Durchschnittsverdienst der Betriebsabteilung bzw. Arbeitnehmergruppe den Bedingungen des § 7 (6) des Rahmenkollektivvertrages vom 1. August 1994 entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist unter sinngemäßer Anwendung des § 7 (9) eine weitere Anhebung der Akkordgrundlagen (Akkordsätze) durchzuführen.

3) Die Abs. 1 und 2 sind für akkordähnliche Prämien sinngemäß anzuwenden, so dass der Durchschnittsverdienst um 3,8 % bis € 2.100,- pro Monat und um 3,5 %, ab € 2.101,- pro Monat jedoch max. € 130,- angehoben wird.

## V - Erhöhung sonstiger Prämien

Erhält ein Arbeitnehmer neben seinem tatsächlichen Wochenlohn sonstige Prämien, so ist gleichfalls der tatsächliche Gesamtwochenverdienst per 1. Juni 2012 um 3,8 % bis € 2.100,- pro Monat und um 3,5 %, ab € 2.101,- pro Monat jedoch max. € 130,- zu erhöhen.

Der so erhöhte Gesamtwochenverdienst ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen tariflichen Wochenlohn laut Lohn tariff entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der um die 3,8 % bis € 2.100,- pro Monat und um 3,5 %, ab € 2.101,- pro Monat jedoch max. € 130,- erhöhte Gesamtwochenverdienst so anzuheben, dass er den neuen tariflichen Wochenlohn erreicht.

## **VI – Änderungen des Rahmenkollektivvertrages vom 1. August 1994**

### **Eingefügt wird § 18a: Anrechnung des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG bzw. § 2 EKUG) und Abfertigung nach Entbindung (§2 ArbAbfG iVm §23a AngG)**

Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Arbeitsverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankenentgeltanspruches und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung gem ArbAbfGes und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. §2 ArbAbfG iVm §23a Abs.3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von ebenfalls insgesamt zehn Monaten angerechnet. (vgl. Abs 1).

Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube>) nach dem 1.6.2012 im obigen Sinn einzurechnen sind.

Diese Regelung gilt für Karenzen (Karenzurlaube), die nach dem 1.6.2012 in Anspruch genommen werden.

Wien, am 22. Juni 2012

**FACHVERBAND TEXTIL-BEKLEIDUNG-SCHUH-LEDER**

Der Fachverbandsobmann:

Der Geschäftsführer:

Ing. Reinhard Backhausen

Dr. Franz J. Pitnik

**Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie**

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Komm.Rat Joseph Lorenz

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Manfred Anderle

Gerald Kreuzer

## **L o h n t a r i f** **ab 1. Juni 2012**

für die Arbeiter und Arbeiterinnen  
in der österreichischen Schuhindustrie

Kategorie:	kollektivvertraglicher Mindestlohn pro Woche (40 Stunden) in <b>Euro</b>	das sind pro Stunde (Rechenhilfe) <b>Euro</b>	Relationstabelle (Akkordbasis bzw. Prämien)
<b>V</b>	<b>277,59</b>	<b>6,94</b>	<b>0,85795</b>
<b>VI</b>	<b>277,59</b>	<b>6,94</b>	<b>0,85893</b>
<b>VII</b>	<b>278,49</b>	<b>6,96</b>	<b>0,86120</b>
<b>VIII</b>	<b>284,53</b>	<b>7,11</b>	<b>0,86771</b>
<b>IX</b>	<b>289,18</b>	<b>7,23</b>	<b>0,86833</b>
<b>X</b>	<b>294,70</b>	<b>7,37</b>	<b>0,87796</b>
<b>XI</b>	<b>305,31</b>	<b>7,63</b>	<b>0,90521</b>

### **Lehrlingsentschädigungssätze ab 1. Juni 2012** **monatlich**

a) Lehrberufe mit dreijähriger oder längerer Lehrzeit:	<b>Euro</b>
1. Lehrjahr	<b>493,--</b>
2. Lehrjahr	<b>619,--</b>
3. Lehrjahr	<b>795,--</b>
4. Lehrjahr	<b>915,--</b>
b) Lehrberufe mit zweijähriger Lehrzeit:	<b>Euro</b>
1. Lehrjahr	<b>493,--</b>
2. Lehrjahr	<b>683,--</b>